Amtsblatt

bei

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs:Gefetblattes.

715. 691. Das zu Berlin am 10. Juli 1878 ausgegebene 22. Stück bes Reichs-Gesethblattes enthält:

Ar. 1255. Gerichtskoftengeset. Vom 18. Juni 1878. Ar. 1256. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Bom 24. Juni 1878.

Rr. 1257. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverftändige. Bom 30. Juni 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

716. 685. Ausführung

des Gesetzes, betreffend den Spielfarten = Stempel. Bur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielstarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzlatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§. 1 und 2.) Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gesertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derzenigen Zolloder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aussicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landessimanzbehörbe übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landessinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luzemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung besugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Bu S. 2.) Die Abstempelung ber Spielkarten erfolgt burch Stempelaufdruck mittels Maschine.

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Unsgabe des Abgabenbetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirft hat.

Bei Borlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung mussen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage verschen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirft werden kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Beftimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Berfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu S. 3.) A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundesgediet zum Berbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgediet des Reichseingehenden Spielkarten neben dem tarismäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlässstempel versehen sind, in das Zollgediet ein, so ist nur der tarismäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I) in das Zollgebiet eindringt, ist in allen Fällen verpflichtet, die selben beim Eingange als "Spielkarten" anzumelden. Das Erdieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzs), oder die Bereitwilligfeit, sich sofort der Revision zu unterwersen (§. 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Bestreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Bersteuerung und Abstempelung nicht bei der Absertigung an der Grenze bewirft, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Borschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpstichtiger Gegenstände zu versahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diesenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Berpstichtungsertsärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Bermert des Inhalts hinzuzusügen, daß die übernommene Berpsslichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstrecke.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung besugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteuer-Anspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Bollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmelbung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat, und in zwei von dem

Ausgegeben ju Duffelborf am 20. Juli 1878.

Anmelbenden unterschriebenen Cremplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins ze. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, undesichadet der gesetzlichen Berantwortlichkeit des Eindrüngers. Die Steuerbehörde hat nöthigensalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung dinnen einer kurzen Frist aufzusordern. Das eine Cremplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Cremplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelstener ausgehändigt.

D. Bor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf benselben haftende Bollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Berkehr gesetht oder nach Abnahme des amtlichen Berschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II aufgestellten Ersorbernissen, so kann die Stempelung dis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aussicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Berkehr des Großherzogthums Luzemburg oder der öfterreichischen Gemeinde Jungholz zum Berbleibe im übrigen Bollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrole zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen ber Abfertigung zum Durchgange ober zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Berfügungen des Empfängers u. f. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zolls beziehungsweise übergangssteuerpslichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellens den Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesehes), in das Gebiet der Zollausichlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabsertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtsliche Verschluß der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Baarensührer dis zur Vorsührung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unwerletzt zu erhalten.

IV. (Fu §. 7.) Die Ereditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe ersolgt im Bollgebiete nach den für die Bollkredite bestehenden Bestimmungen, in den Bollaussichlüssen nach den von den obersten Landessinanzebehörden zu erlassenden Borschriften, und zwar auf Gestehenden Borschriften, und zwar auf Gestehenden

fahr derjenigen Regierung, welche den Credit bewilligt. V. (Zu S. 26.) A. In den von der Zollgrenze aus-

V. (Bu §. 26.) A. In den von der Joligtenze allsgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielfarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingesührten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

jum Berbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchsuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spiel-

farten bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriese oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, benen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Berbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im übrigen finden die Borschriften unter III D.

Abs. 5 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchsuhr angemelbeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Bollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam oder unter amtlichem Berschluß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmelbende als sicher bestannt ist.

Die Wieberaussuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zusständige Zollabsertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluß zur weiteren Absertigung vorgeführt worden sind — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffssührer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Aussuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beaustragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemelbeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Berwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplicat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6.

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem

Ser.

Bauf.

25

26

27

28

29

30

31

32

32a

33

38

39

40

41

42

43

44

fifthu

gefte

Jahre mindestens 3000 M. beträgt, kann von ber oberften Landesfinanzbehörbe ein Aussuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ift auf die Person des Antragstellers beschräntt und widerrustich. Dieselbe erlischt,
wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückleibt, wenn der Lagerinhaber
selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absas 2
des Gesetzs gedachten Falles, seine Gewerdsgehülsen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzs) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenn Kontrolvorschriften (§. 16 des Gesetzs) verüben,
oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das
Bundesgebiet abgesetzt werden;

2. die ungestempelten Spielkarten dürsen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürsenden Lagerraum ausbewahrt werden; derselbe ist aussichließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Berschluß zu halten. Beränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Aussich-

rung der Steuerbehörde anzuzeigen;

3. ber Lagerinhaber haftet für die Stempelstener von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landes-

finanzbehörde zu bestellen;

4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten muffen ausschließlich zur Anssuhr aus dem Bundessgebiete verwendet werden. Bersendungen und Ablah im Bundesgediete sind ausgeschlossen. Rur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Berstenerung augemeldet werden. Etwa gestattete Berpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;

5. die zur Aussuhr bestimmten Karten sind unter Ansgabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Aussuhr ersolgen soll, des Schiffsssührers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Stenerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren specieller Revision und Aussicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausssuhr ist nach den unter A. 2 ertheilten Borschriften

nachzuweisen;

6. der Lagerinhaber hat nach näherer Borschrift der Steuerbehörde über den Zus und Abgang ein Lagerbuch zu sühren. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Bersendung in das Ausland soson bei der Entsernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einsuhrs und Aussuhraumeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu Legen, auch auf Berlangen denselben die

Einficht ber ben Bezug und Abfat von Spielfarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ift perfonlich für die Richtigfeit ber Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestanbes mit ben Buchungen haftbar. Das Lager ift mindeftens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten gu revidiren, ber Goll- und Iftbeftand gu prufen und ein, bie Summen bes Bugangs und bes Mbgangs und ben Sollbeftand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung bes Iftbestandes, nach ben verschiedenen Stenerfagen geordnet, ber guftandigen Steuerbehörde zur Bergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager gu führenden Unschreibungen vorzulegen. Abweidungen, die fich bei biefer Bergleichung bes Gollund Iftbestandes ergeben, sowie sonstige Buwider-handlungen gegen die vorstehenden Borichriften find ftrafrechtlich zu verfolgen;

7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Berkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume besinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Berkauf seilshalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Stenerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslotal äußerlich als Berkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Eins und Verkauf von Spielkarten nach näherer Unweisung der Stenerbehörde ein Buch zu sühren und den Stenerbeamten auf Berlangen vorzuslegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Stenerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechseldes Lotals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben bezüglich bes Spielkartenstempels in ben Bollansichlüffen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen burch §. 22 bes Gesehes für das Bollgebiet des Reiches

übertragen find.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüffen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen sestzustellen und der zur strafrechtlichen Berfolgung zuständigen Behörde

anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.) Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Ausbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichstangler, J. B .: Sofmann.

Anlage A. Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielfartenfabrifen.

Belagen zur Ginficht ber Steuerbeamten im Lager | S. 1. Ber Spielkarten anfertigen will, hat ber Bolloffen zu legen, auch auf Berlangen benselben die birektivbehörbe, in beren Bezirk die Anfertigung stattfinden

joll, in den Zollausschlüssen der obersten Landessinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartensabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation bestrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume berselben muffen berart beschaffen sein, daß die stenerlichen Revisionen dem Zwede entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Bon dem Beginn des Betriebs ift der Stenerbehörde spätestens an dem vorhergehenden

Werftage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehenber Anlagen zur Ansertigung von Spielkarten sind verpslichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absat 3 des Gesetes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sosen eine solche nicht bereits früher sür die Zwecke der Kontrolirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Berlegung, Erweiterung ober Beränderung der deklarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Bon Besitzveränderungen nuß der Besitzuachsfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach

bem ftattgefundenen Wechfel Unzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben serner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabriks

zeichen abzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten ber Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässisser Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter solgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten sichwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;

b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliesern;

c) ber Fabrifant hat nach näherer Anweisung ber Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung ber an die einzelnen betheiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrift und das Datum der Ausgabe

und ber erfolgten Burucflieferung enthalt und ben Steuerbeamten gur Ginficht vorzulegen ift.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Berschluß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behuss der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzusühren, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buch

führung (§. 8) zurück.

Bersendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnayme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesehes bewilligten Ausschrlager zulässig. In diesem Falle sinden die unter §. 7 für die Ausschrft aus dem Bundesgebiete ertheilten Borschriften mit der Maßgade Auwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabsertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Jollausschlässen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde auzumelden und nach genauer Revision unter Aussicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpstichtung sür die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern ersolgt die Absertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Siche eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeclaration. Für die Ausfuhr der in den Bollausschüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bunbesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das dei dergleichen Waarensendungen überhaupt vorgeschriebene Versahren

au beobachten

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Anschreibung in Bugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem

Bundesgebiete erwiesen wird.

S. 8. Ueber die versertigten Karten ift der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an sertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Aussuhr aus dem Bundesgebiete oder

Bersenbung behufs Aufnahme in ein Aussuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesehes) nachzuweisen. Die Austen (§. 26 Nr. 3 des Gesehes) nachzuweisen. Die Austen, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedersgelegt werden, sind soson der Aufnahme bezw. Entsernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unsmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Aussuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Kr. 3 des Gesehes) gelangt, ohne zuvor in das unter § 5 erwähnte Behältniß ausgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und nuch auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielfarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Bertauf und Bersendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Berkauf und der Bersendung der gestempelten Spielkarten mussen Rame und Wohnort des Käusers

refp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausichußblätter sämmtlich vorzulegen (g. 14 des Gesetzes.)

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden übersähligen Ausschußblätter mussen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aussicht der kontrolirenden Beamten sämmtlich undrauchdar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Aus den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landessinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zusassen. In allen Fällen sind die Aßblätter, und dei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu bernichten.

8. 10. Der Einzelverfauf von Spielfarten in Mengen bon weniger als zehn Spielen ift den Spielkartenfabritanten nur in einem besonderen, von den Fabrifraumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrifation der Spielkarten betrieben wird, so darf daffelbe nur nach vorgängiger Genehmigung ber Steuerbehörde benutt werden. Die Fabrifanten find verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem jum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8) abzuschreiben und in ein über ben Einzelverfauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letterem mindestens täglich Gat-tung und Anzahl ber abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erfte Absatz bes S. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverfauf ber Fabrifanten und die dazu bestimmten Lofale Unwendung.

Berfendungen einzelner Rartenspiele als Proben u. f.

w. nach Orten außerhalb bes Sitzes der Fabrik begrünben die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht. Anlage B. Best immung en

über die Nachversteuerung ber Spielfarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aussicht über dieselben zu führen hat. Im übrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Neichssteuern erhebenden Auntsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Ausenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlässen bei den unter Zisser. I. der Ausssührungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartensabikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Borrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesehlichen Stempel sie versehen sind, im lehteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesehlichen Tarise, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

a. fofort gestempelt, ober

b. fofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder

c. einstweisen bis zur Aussuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung ausbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungs-

angabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2a) sind der Stenerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und sestwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Stener sür die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Berstigung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der lettere ist dabei, so weit es möglich ift, erkennbar zu

erhalten

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann geforbert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Rarten sind mit bemjenigen Reichsstempel zu verseben, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ift.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2b), werden unter Aufficht ber Steuerstelle verpadt und find zu biefem Bebufe gur Umtoftelle gu ichaffen. Demnächft erfolgt die Berfchlufanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe ber Aussinhrungevorschriften unter Biffer III und V bezw. des §. 7 des Regulative über ben Betrieb

ber Spielfartenfabrifen.

6. Die Menge ber Spielkarten, welche einftweilen aufbewahrt werden follen (20), ift in den Spielfartenfabrifen nach Bahl und Blättergahl ber Spiele burch die mit ber stenerlichen Aufficht über dieselben beauftragten Umtöftellen festzustellen, die Gintragung in bas betreffende Buch (Regulativ §. 8) ju bewirfen und es find die Rartenspiele, sowie die übergabligen und Ausschußblätter in die bierfür bestimmten Behaltniffe unter Berichluß bes Fabrifanten zu bringen (Regulativ SS. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhandlern und Inhabern öffentlicher Lotale find die zur einstweiligen Aufbewahrung beftimmten Rarten nach Feststellung der Richtigfeit der Unmeldung entweder in ein verschließbares festes Gelaß oder in verichliegbare Rolli verpadt unter amtlichen Berichluß gu nehmen. Rach Ermeffen ber Stenerbehörde fann bie Sicherstellung des Stempels für diese Rarten gefordert werden. Die Art ber Ausführung ift auf ber Anmeldung oder in besonderer Berhandlung anzugeben und die Richtigfeit der Angabe von dem Unmelbenden burch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5. Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für Die Beit von einem Jahre nach ber Unmelbung ftatt. Ift nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirft, so hat die Berfteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in ben Sanden anderer, als ber unter 2 bezeichneten Berfonen befindlichen Rartenspiele ift, soweit solche nach g. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach ben Borschriften unter 2 bis 4 anzumelben und zu bewirfen. Eine Unmeldung zur Ausfuhr ober zur einstweiligen

Aufbewahrung ift ausgeschloffen.

Ein Exemplar ber geprüften und festgestellten Unmelbung erhalt ber Anmelbende, mit ber Beicheinigung über ben Empfang ber Spielfarten und bie Bahlung ber Nachsteuer verseben, gurud. Rur gegen Rudgabe berfelben erfolgt die Aushandigung ber Rarten nach

erfolgter Abstempelung.

8. Ift die Umtsftelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Biffer I ber Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielfarten befugt, fo übersendet fie die nachzustempelnden Karten mit einem Berzeichnisse ber zu folcher Abstempelung ermächtigten Amtsftelle. Sin- und Rücksendung erfolgen unter ber Bezeichnung als Reichsbienstfache. Die oberfte Landesfinanzbehörde fann, um bas Sin= und Burudjenden gu vermeiden, anordnen, daß in foldem Falle die Abstempelung von ber Amtsftelle, welche die Rachsteuer erhoben hat, mittels Sandstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlaffen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Berfonen gestattet werde, bereits im Monat ? gember 1. 3. Spielfarten jur Stempelung ober 20 ftempelung bei ber guftanbigen Steuerbehorde vorzulen

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

717. 681.

Um biesmaligen Pfingitfest hat bas Christen Breugens und Deutschlands einen allgemeinen Buf begangen. Zweimal binnen brei Wochen hat Frevlerfe auf bas Leben Seiner Majeftat unferes Raifers Königs einen Mordversuch gewagt. In Schmach Schmerz verhüllt bas taum geeinte beutsche Reich Saupt. Bahrend die Bage zwischen Furcht und & nung schwankt und aller Orten die Fürbitte von Rönig aller Rönige die Erhaltung des geliebten Mom den erfleht, drängt es Taufende gur Errichtung ei jogenannten Botiv-, b. i. Dantes- und Gelöbniffin in Berlin. Sier in ber Sauptstadt bes Reichs, ! am Orte der doppelten Menchelthat und der doppel Bewahrung burch Gottes Barmherzigkeit foll & Gelöbniffirche fteben, eine Statte bes Dantes Gebetes, ein Mahnruf aus Stein an vorüberwandelt Geschlechter.

Ohne daß wir andere und größere Unternehmung die vielleicht in diesen Tagen bes Bolfes patrioti Bewegung aussprechen werben, irgendwie beeintracht wollen, ift es unfer Bunich, mit jenem Ban Belübbe erneuter treuer Singabe auszusprechen bas driftliche Befenntnig unjerer Bater, an bas unferer vaterländischen Beschichte, an bas haus bol gollern. Die Mit- und Nachwelt foll es wiffen, in ichredensvollen Tagen, als wider göttliche und men liche Ordnung ein Abgrund voll Umfturgedanten aufgethan, wir unfere Augen aufgehoben gu ben Bergt

von benen uns Sulfe fommt.

Der mitunterzeichnete Banquier Loefche ift ber Gaben für biefen Zwed in Empfang zu nehmen. ben Provingen muffen fich Sammelftatten bien

Lagt und nicht faumen! Und Gott febe bas Unt

nehmen in Gnaden an!

Berlin, im Juni 1878. v. Dilech, Beneral ber Infanterie; Graf Urnin Boigenburg, Dber-Brafident a. D.; D. Ban Bof- und Domprediger, D. Brückner, Brobit Generalsuperintendent; Dr. Büchfel, Baftor Generalsuperintendent; v. Bulow, Rammergerid Referendar; Curtius, Professor; Gichmann, D Bräfibent a. D., W. G. R.; D. Frhr. v. b. Go Brobst und Ober-Consistorialrath; C. Soppe, Fobbesither; Dr. Kiegling, Geh. Regierungsrath; Rogel, Ober-Confistorialrath, Sof- und Dompredi Louis Arüger, British-Hotelbesitzer; v. Le Co Birfl. Geh. Rath; Abolf Loesche, Banquier, D nienburgerstr. 20; v. Rohr, Wirkl. Geh. Rath Dber = Tribunals = Biceprafibent; Sachife, Dberp bireftor; Schwartstopf, Geh. Commerzienrath; n. Abler, Geh. Baurath und Professor; Dr. Berendt, Professor der Geologie; A. Calandrelli, professor und Bildhauer; Dr. D. Henden, Professor, Geschichts und Hofmaler Sr. Majestät des Kaisers; Ober-Berghauptmann Krug von Nidda, Wirklicher Geheimer Rath; Orth, Königl. Baurath und Architekt.

Der geschäftssührende Ausschuß hat zugleich den Bunsch ausgesprochen, daß die eingegangenen Beiträge mter Beisügung eines Berzeichnisses der Geber an den mitunterzeichneten Banquier Lvesche zu Verlin (Dranienmaerstraße 20) eingesandt werden.

urgerstraße 20) eingesandt werden. Disseldorf, den 14. Juli 1878.

Der Regierungs-Präsident: von Hagemeister. 18. 676. Die Händlerin Birgina Mohy aus Billers a Montagne in Lothringen, hat den ihr von uns am 14. Januar d. J. zum Handel mit leinen Band und Etridgarn 2c. ertheilten Legitimations- und Gewerbehein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erflärt. Düsseldorf, den 11. Juli 1878. III. III. A. 8180. 19. 682. Der Drahtbinder Johann Komzala hierselbst, hat den am 27. Dezember v. Is. für denselben zum handel mit selbstwerfertigten Drahtbinderarbeiten 2c. ausgesertigten Legitimations- und Gewerbeschein angebelch versoren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erflärt. Düsseldorf, den 13. Juli 1878. III. III. 8221. 20. 696. Der Handelsmann Johann Losader zu solzhausen bei Schlebusch hat den für denselben am 9. März d. J. zum Handel mit Obst, Gemüse zc. außestrigten Legitimations und Gewerbeschein angeblich erforen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt nd der Finder aufgesordert, ihn an die nächste Polizei-

chörde, zur Ablieferung an uns abzugeben.

Düsseldorf, den 11. Juli 1878. III. III. 8169. 21. 692. Zu den in der Extra-Beilage dieses blattes enthaltenen Bekanntmachungen des herrn Reichsinglers, betreffend 1. Normen für die Conftruction und usruftung ber Gifenbahnen Deutschlands, 2. Die Bahnndnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeuung, 3. Abanderungen von Bestimmungen bes Bahn= plizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, Abanderungen der Signal-Ordnung für die Gifenahnen Deutschlands, 5. Bestimmungen über die Beihigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern, emerken wir, daß vom 1. Juli d. J. ab, dem Tage es Intrafttretens der unter 2 bezeichneten "Bahnord» ung 2c.", die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeuung in Nr. 111 bes Deutschen Reichs- und Preußischen taatsanzeigers vom 14. Mai 1877 und in Stüd 23 mers Amtsblattes pro 1877 publicirte "Sicherheitsrdnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 0. Mai 1877" außer Kraft und die Bahnordnung 2c. om 12. Juni d. J. an Stelle der letteren tritt.

Düffeldorf, ben 16. Juli 1878. I. III. B. 3463.

machung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) weisen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die Allerhöchsten Orts bewilligte jährliche Hauscollecte für den Fortban des Domes zu Göln für das lausende Jahr im Monate August bei den katholischen Einwohnern in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die Erträge an die Agl. Steuercassen abzuliesern.

Rach Beendigung ber Collecte erwarten wir von ben herren Landräthen die Einsendung der Ertrags-Rach-

weisungen.

Düffeldorf, den 11. Juli 1878. I. I. 1558.

723. 699. Der Termin für die zum Besten der dir ftigen evangel. Gemeinden der Rheinprovinz abzuhaltende Kirchencollecte ist auf den 28. Juli c. sestgesetzt und will das Königl. Consistorium zu Coblenz die für denselben Zweck bei den evangel. Bewohnern unseres Bezirks durch Organe der evangel. Kirchengemeinden einzusammelnde Sauscollecte, wie in den Vorjahren im Laufe des Monats August c. abhalten lassen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks an, die austommenden Erträge in Empfang zu nehmen.

Düsselborf, den 13. Juli 1878. I. I. 1579.
724. 700. Durch Erlaß vom 15. März cr. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinsprovinz für den Kirchen- und Pfarrhausdau in Naechstedereck (Provinz Westfalen) genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 8. Sonntag pr. trin. den 11. August d. I. sestgesett. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Steuerkassen unseres Bezirks an, die Collecten-Erträge zur Ablieserung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen.

Düffeldorf, 13. Juli 1878. I. I. 1578.

725. 701. Es kommen nicht selken Fälle vor, daß die Dispensationsgesus, em Zulassung zur Entlassungsprüfung von solchen Schulkindern, welchen an der Vollendung des 14. Lebensjahres noch mehr als drei Monate sehlen (§. 13 unserer Circular-Verfügung vom 21. October 1873 — I. V. A. 7034) erst so kurze Zeit vor Abhaltung der Entlassungsprüfung bei uns eingereicht werden, daß dieselben, zumal wenn noch — wie das häusig geschehen muß — Zwischenansragen zu erlassen sind, unmöglich rechtzeitig erledigt werden können. Es ist sogar der Fall vorgekommen, daß die Dispensation bei uns erst nach Abhaltung der Entlassungsprüfung nachgesucht worden ist, indem den betressenden Kindern von dem Schulvorstande eröffnet wurde, daß sie sich wieder zum Schulvorstande eröffnet wurde, daß sie Regierung nicht nachträglich ihre Dispensition genehmigen sollte.

Ein solches Versahren muß als unstatthaft bezeichnet werden und untersagen wir es hiermit ein für alle Wal, in Zukunft Schulkinder zur Entlassungsprüfung zuzulassen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, wenn beren Dispensation nicht vor her von den betreffenden Stellen in Bemäßheit ber SS. 11, 12 und 13 ber obenbezeichneten Cirfularverfügung ordnungs=

mäßig herbeigeführt worden ift.

Bugleich machen wir barauf aufmertfam, bag nach §. 11 1. c. die Dispensationsgesuche von den Eltern, Pflegern oder Borm undern ber betreffenden Rinder bei bem Schulvorftande, welcher in ordnungs= mäßiger Bersammlung darüber zu beschließen hat, anzu-bringen sind; es ist also unstatthaft, daß solche Dispenfationsgesuche, wie bies häufig geschehen ift, von ben Lehrern eingereicht werben.

Indem wir ichlieflich die forgfamfte und ftrengfte Behandlung aller Untrage auf Dispensation vom ferneren Schulbesuch vor bem vollendeten 14. Lebensjahre, insonderheit auch bersenigen Anträge, welche nach §§. 11 und 12 l. c. nicht zu unserer Kenntniß gebracht werden, den Schulvorftanden, Bürgermeiftern und Rreisichulinipectoren (Stadtichulinipectionen) zur Pflicht machen, bemerfen wir nochmals, daß folche Dispensationen überhaupt nur ausnahmsweise in einzelnen wohle begründeten Fällen eintreten burfen.

Düffeldorf, den 19. Juni 1878. II. A. 4753.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden.

726. 697. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. April 1877 und laut Beschluß Röniglicher Regierung zu Duffelborf vom 20. Auguft 1877 follen gur

Erweiterung des Ruhrort'er Safens

in Gemäßheit bes Gefetes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. G. Bag. 221) im Berfolg bes Termins vom 15. v. Mts. ferner noch folgende Grundftude enteignet werben.

Rataftral= Gemeinde Duisburg.

Laufende Nummer.	Flur.	Par= zelle.	Cultur-Art.	Größe der abzutretenden Flächen. Ar. D.=Mt.	Name, Stand und Wohnort der Grundbesitzer.
1 2	1	283/8	Wasserstück. Wiese.	10 63 1 02	Bachmann zu Herford und Haniel Franz zu Ruhrort.

Bon Königlicher Regierung zu Duffeldorf mit Berfügung vom 17. April 1878, I. R. Rr. 333, jum Enteignungs-Commiffarius ernannt, habe ich unter Bezugnahme auf meine Befanntmachung vom 23. Dai 1878, Stud 22, Bag. 179, zur weiteren Berhandlung mit ben Intereffenten unter Borlegung bes befinitiv festgestellten Blanes, fowie zur Abichatung der vorbezeichneten Grundflachen Termin auf Mittwoch, Den 24. Juli er., Bormittags 83/4 Uhr, im Lotale der Bittwe Faber an der Haniel'ichen Brude bei Ruhrort anberaumt.

Alle Intereffenten, soweit solche nicht besonders eingeladen find, werden hiermit aufgefordert, im Termine ihre Rechte felbst ober burch legitimirte Bevollmächtigte mahrzunehmen, mit ber ausbrudlichen Berwarnung, daß bei dem Ausbleiben derfelben ohne ihre Anhörung die Entschädigung sestgestellt und bezüglich Auszahlung der Entschädigungs Summe verfügt werden wird.

727. 677. Anszna aus den, im Sefretariate bes Königl. Landgerichts gu Elberfeld beruhenden Urichriften.

Die Situngen der Ferien-Rammer für das Rönigl. Landgericht zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am 1. August eröffnet und außerdem an folgenden Tagen gehalten werden: 1. im August am 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26., 27.; 2. im September am 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24. Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr Morgens beginnen und dienen, neben der Erledigung der Berufungen von Urtheilen der Bucht= polizeikammer nur bagu, summarische und bringende Sachen zu enticheiden.

lleber Berufungen in Buchtpolizei-Sachen wird verhandelt in ben Sitzungen vom 10. und 24. Auguft und 7. und 21. September, boch werden nöthigenfalls für biefen Zwed auch andere Sitzungen in Anspruch ge-

nommen werden.

Die Sitzungen vom 23. Auguft und 20. September find bestimmt gur Berhandlung über Ginfprüche in Subhaftations-Sachen und werden die Berren Friedensrichter folche Ginsprüche in diese Sitzungen verweisen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 15. Juli 1878. Der Königliche Landrath: von Rofenberg=Grusgezhnsti. Die refere-Sitzungen werden jeden Freitag Morgens 11 Uhr - bagegen an benjenigen Freitagen, auf welche Ferien-Situngen fallen, Morgens 9 Uhr ftattfinden, jedoch nur, wenn Abends vorher Unmelbung geschehen ift.

Auf die Situngen der Buchtpolizei-Rammer hat gegen-

wärtige Berordnung feinen Einfluß. Elberfeld, den 2. Juli 1878.

Der Landgerichts-Präsident: gez. Pasch en.

Für gleichlautenden Auszug

Der Landgerichts-Dber-Secretair: Soppe. 728. 678. Nach erfolgter Feststellung bes Planes für die Anlage einer Wegenberführung beim Bahnhofe Sudeswagen ift Seitens ber Rgl. Gifenbahn=Direftion gu Elberfeld die Abschätzung einer Brundparzelle, groß 74 Quadratmeter (5 R. 30 Fuß) von Nr. 1112/230, Flur I, Stadtgemeinde Sudeswagen, Gigenthumer Bebrüder Miller baselbst, in Gemäßheit ber §§. 24 ff. bes Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beantragt und der Unterzeichnete mit der Leitung des Berfahrens beauftragt worden.

Bum Zwede ber fommiffarischen Berhandlung mit ben Betheiligten und nöthigenfalls ber Abichätzung ift

Termin auf Mittwoch, den 24. d. Mits., Nachmittags 31/4 Uhr, im Stationsgebaube auf bem Bahnhofe zu Sudeswagen, anberaumt, zu welchem bie betheiligten Eigenthumer, Bachter, Nutmieger und fonftige Realberechtigte behufs Wahrnehmung ihrer Rechte hier-burch eingeladen werden unter der Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Buthun festgestellt und die Muszahlung ober hinterlegung berfelben verfügt werden wird.

Lennep, ben 11. Juli 1878.

Der Abichätungs-Commiffar : Landrath Rospatt. 729. 688. Durch Urtheil bes hiefigen Koniglichen Landgerichts vom 13. Mai 1878 ift die geschäftslose Emma Ueffeler zu Dorp bei Solingen wohnhaft und gegenwärtig in ber Departemental - Frren = Anftalt gu Duffeldorf untergebracht, für geiftesfrant erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artifels 501 des Burgerlichen Befet Buches und bes &. 18 ber Notariats-Ordnung hiervon

in Renntniß gesett.

Elberfeld, den 15. Juli 1878.

Der Ober-Brofurator: Lüteler. 730. 689. Der Berichtsvollzieher Rabe gu Mayen ift burch rechtsfräftiges Urtheil ber Disciplinarfammer bes Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 5. Juni 1878 wegen einer Pflichtwidrigkeit auf die Dauer von einem Monat von feinem Umte suspendirt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1878.

Der Königliche Ober-Profurator: Sommer. 731. 705. Die biesjährige Berbftprufung für den ein= jährig-freiwilligen Militairdienst findet Donnerstag, den 26. September cr., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in bem Dienftgebande ber Königlichen Regierung hier statt.

Gefuche um Bulaffung zu diefer Prüfung find fpateftens bis zum 1. August cr. bei uns anzubringen.

(§. 91 ber Deutschen Wehrordnung.)

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen fich wiederholt gur Brufung melben, vorausgesett, bag dieselbe noch vor dem 1. April des Ralenderjahres, in welchem fie bas 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden fann. Mit diefer Maggabe barf die Brufung mehrmals wiederholt werden. Sie erftredt fich, in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Begenftande, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Brüfung hinter ben Anforderungen zurückgeblieben ift, sondern auf fammtliche Prüfungsgegenftande.

Die Bestimmungen ber Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezüglich ber Nachsuchung ber Berechtigung für ben einjährigen Militairdienft bringen

wir nachstehend zur öffentlichen Renntniß.

S. 89. (Nachsuchung ber Berechtigung.)

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst barf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nach= gesucht werden. Der Nachweis berfelben ift bei Berluft des Anrechts spätestens bis zum 1. April des erften Militairpflichtjahres (§. 20. 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei berjenigen Brufungs=

Commiffion nachgesucht, in deren Begirt der Behrpflichtige geftellungspflichtig ift (§. 23 und 24).

3. Ber die Berechtigung nachsuchen will, hat fich bei ber unter Rr. 2 bezeichneten Brufungs = Commission spätestens bis zum 1. Februar bes erften Militairpflicht= jahres schriftlich zu melben. Dieser Melbung find beiaufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) ein Einwilligungs-Attest bes Baters ober Bormundes mit der Erflärung*) über die Bereitwilligfeit und Sähigfeit, ben Freiwilligen mahrend einer einjahrigen activen Dienstzeit zu befleiben, auszuruften und gu

verpflegen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnafien, Realichulen, Progymnafien und höheren Bürgerichulen) durch ben Director ber Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Bolizei Dbrigfeit ober ihre vorgesette Dienftbehorde auszustellen ift. Sämmtliche Papiere find in Driginal einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wiffenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Dienft noch nachzuweisen; dies fann entweder durch Beibringung von Schulzeugniffen ober burch Ablegung einer Brufung bor

ber Brüfungs-Commiffion geichehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind baher entweder die Schulzeugniffe, durch welche die wiffenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden fann (§. 90) beizufügen, ober es ift in ber Melbung bas Befuch um Bulaffung gur Brufung auszusprechen.

Die Ginreichung der Zeugniffe barf bis zu bem unter Rr. 1 genannten außeren Termin ausgesett

werden.

In dem Gesuche um Zulaffung zur Prüfung ift anzugeben, in welchen zwei fremben Sprachen der sich Melbende geprüft sein will (Anl. 2 §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen

Lebenslauf beigufügen.

6. Bon bem Nachweis ber wiffenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden :

a) junge Leute, welche fich in einem Zweige ber Wiffenschaft oder Runft oder in einer anderen bem Gemeindewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen:

b) funftverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigfeit Bervorragendes leiften;

c. zu Runftleiftungen angestellte Mitglieder landes herrlicher Bühnen. Berfonen, welche auf eine berartige Berücksichtigung Unspruch machen, haben ihrer Melbung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugniffe beizufügen. Dieselben find nur einer Brüfung in ben Glementarkenntniffen zu unterwerfen, nach beren Ausfall bie Erfatbehörde dritter Inftang entscheibet, ob der Berechtigungeschein zu ertheilen ift ober nicht.

7. Militairpflichtige, welche auf Brund ber Beftimmung bes §. 30 2 f. gurudgestellt worden find, burfen

^{*)} Bei Freiwilligen ber feemannifden Bevolferung, fofern fie in der Flotte bienen wollen, bedarf es biefer Erflarung nicht.

- mit Genehmigung ber Erfatbehörde britter Inftang - während der Dauer der Zurückstellung (§. 27 4b bie Berechtigung jum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Beitere Ausnahmen fonnen nur in vereinzelten Fallen und der Ministerial-Instanz genehmigt werden. Düsselborf, den 20. Juli 1878.

Königliche Brüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bersonal-Chronif.

A. Rommunal=Berwaltung. 732. 690.

Ernannt: a) ber Gutsbesither Gottfried Bahlers gu Sinfteden zum erften Beigeordneten ber Landburgermeisterei Rommersfirchen. b) ber Bantbirector Beinrich Strerath zu Schlebuich zum zweiten und ber Dberförfter Frang Carl Theis zu Morsbroich zum britten Beigeordneten der Landburgermeisterei Schlebusch sowie c. ber Beigeordnete Bosten jum Stellvertreter bes Stanbes: beamten des die Landburgermeifterei Alpen umfaffenden Standesbezirks.

B. Soul=Berwaltung.

Der bisherige commiffarische Rreis-Schul-Inspector, Bfarrer Windrath ift zufolge Erlaffes bes herrn Minifters der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. v. Mts. befinitiv jum Röniglichen Rreis-Schul-Inspector in Lennep ernannt worden.

Der bisherige commiffarifche Rreis-Schul-Infpector, Rector Wilhelm Cremer in Mors ift zufolge Erlaffes bes herrn Minifters ber geiftlichen pp. Angelegenheiten bom 24. Juni ba. 38. definitiv jum Roniglichen Rreis-Schul-Inspector ernannt worden.

733. 680. Der Gerichts-Affeffor Broich zu Coln ift ber Staatsanwaltschaft bei bem Roniglichen Landgerichte zu Elberfeld als Sülfsarbeiter überwiesen worben. Elberfeld, den 10. Juli 1878.

Der Ober-Brocurator: Lüteler.

734. 684. Personal=Beränderungen im Bereiche ber Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Beforderungen: Wie, Sergeant und Zahlmeifter-Uspirant im 6. Bestfälischen Infanterie-Regiment Dr. 55 zum Büreau-Diatar bei ber Intendantur 7. Urmee-Corps; Janide, Garnison-Berwaltungs-Dber-Inspettor in Münfter zum Garnison-Berwaltungs-Direktor; Jung, Garnifon-Badmeifter als interimiftischer Rafernen-Inipektor in Münfter; Schneider, penfionirter Juß-Gendarm als interimiftischer Lagareth-Inspettor in Münfter.

Ber je hungen: Stockfisch, Lazareth-Inspektor in Thorn mit Wahrnehmung ber Ober-Inspektor-Stelle beim Garnifon-Lagareth in Duffeldorf beauftragt; Strohmeyer, Lazareth-Inspektor in Münfter nach Thorn: Guffen, Proviant-Amts-Controleur in Münfter nach Des; Rehbein, Depot-Magazin-Berwalter in Treptow a. R. als Broviant-Amts-Controleur nach Münfter; Benfeler, controleführender Rafernen-Inspettor in Minden nach Friglar; Dehlerking, Rafernen-Inspektor in hamm nach Bonn; Rolb, controleführender Rafernen = Infpettor in Trier nach Samm; Ehrich, Montirungs-Depot-Affistent in Strafburg i. G. als interimiftischer Controleur gum Montirungs-Depot in Duffelborf verfest.

Berabichiedungen: Rühne, Montirungs-Controleur in Duffelborf auf fein Ansuchen mit Benfion in den Ruhestand versetzt und der Charafter als Montirungs-Depot-Rendant verliehen.

Tobesfälle: Ruth, Rafernen-Infpettor in Befel gestorben.

ote Ceaneramount system of 5	
785. 698. 3ufammenftellung	m a
Rr. ber ber in ben öffentlichen Anzeigern Rr. 98, 99, 100 und 101 zur Besetzung angezeigten,	Meldung
Befanntm. gegenwärtig vafanten Dienftftellen.	bis zum
3201 Lehrer an ber fath. Bolfsschule in Buberich, Kreis Moers. Ginkommen: 1200 Mark, freie	
Mohning und Garten, sowie Bergütung für Heizen 2c. von 162 Mark.	25/7
3940 Rehrer an ber enangelischen Bolfsichule in Utfort, Rreis Moers. Ginkommen: 1200 Mark, freie	
Bohnung und Garten sowie Bergutung für Beigen und Reinigen von 75 Mark.	
3241 Lehrer an ber fath. Bolfsichule in Styrum bei Mulheim an der Ruhr. Ginkommen 1350 Dt.	20/7
3242 Lehrerin an ber fatholijchen Madchenichule in Cleve. Ginkommen: 900 Mart und freie Wohnung	
ober Miethsentschädigung von 120 Mark.	1/8
3243 Lehrer ober Lehrerin an der fatholischen Knabenschule in Neuß. Ginkommen: 1200 resp. 975	
Mark, sowie je freie Wohnung ober Miethsentschädigung von 150 Mark.	1/8
3244 Lehrer an der evangelischen Bolfsschule in Burringhausen, Kreis Solingen. Ginkommen: 1200	
Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	
3245 Lehrer an ber evangelischen Boltsichule in Burscheid, Rreis Solingen. Gintommen: 1350 Mart	
und Miethsentschädigung von 150 Mark.	
3269 Rlaffenlehrer an der katholischen Bolksichule in Uerdingen, Kreis Crefeld. Ginkommen: 1200	
Mark und Miethsentschäbigung von 150 resp. 225 Mark.	1/8
3270 Lehrer an der katholischen Bolksichule in Pfalzdorf bei Cleve. Einkommen: 1200 Mark, freie	
Bohnung und Garten.	10/8
3271 Lehrerin an der fath. Bolfsich. in Menzelen, Kr. Moers. Einkommen: 885 M. u. freie Wohnung.	balbigft
3292 Sieben Lehrer an der Landwirthschaftsschule in Cleve und zwar: 1 Conrector. Einkommen:	out. gi
3850 Mark. 1 Orbentlicher Lehrer. Einkommen: 3000 Mark. 1 Orbentlicher Lehrer. Ein-	
fommen: 2600 Mark. 1 Lehrer. Einkommen: 2500 Mark. 1 Lehrer. Einkommen 2100 Mark.	
idminer: 2000 Matt. I Begiet. Cittominer. 2000 Matt. I Septer. Cittominer. 2100 Matt.	15/8
1 Lehrer. Einfommen: 2000 Mark. 1 Lehrer. Einfommen 1800 Mark.	24/7
3202 Executor in Bermelsfirchen, Rreis Lennep. Ginfommen: 1000 Mark.	

Hierzu eine Extra-Beilage. Rebigirt im Bareau ber Königlichen Regierung. — Duffelborf, L. Bog & Co., Königliche hofbuchbruder.

Extra-Islatt

zum

29. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

736. 710. Auf Antrag des Königlichen Landraths Melbeck zu Solingen haben wir unter Zurückziehung des lant Bekanntmachung vom 15. Juni cr. demselben ertheilten Commissoriums auf Grund des §. 24 des

Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung bes Wahlgesetes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 den Kreisdeputirten Commerzienrath Ulenberg zu Opladen zum Wahlkommissar für die auf den 30. Juli cr. angeordneten Reichstagswahlen im Dritten, den Kreis Solingen umfassenden Wahlkreise unseres Bezirks ernannt.

Duffeldorf, den 20. Juli 1878. I. I. 1608.

Ausgegeben zu Duffelborf am 24. Juli 1878.

Redigirt im Bureau ber Röniglichen Regierung. — Duffelborf, L. Boß & Co., Königliche hofbuchbruder.





